

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.12.2019

Geschäftszeichen:

I 71-1.10.39-825/1

Nummer:

Z-10.39-825

Antragsteller:

Langmatz GmbH

Am Gschwend 10

82467 Garmisch-Partenkirchen

Geltungsdauer

vom: **6. Dezember 2019**

bis: **6. Dezember 2024**

Gegenstand dieses Bescheides:

Kabelschächte aus Kunststoff-Polycarbonat nach ETA 18/0734

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung erstreckt sich auf die Planung, Bemessung und Ausführung von Kabelschächten aus Kunststoff-Polycarbonat nach ETA 18/0734 v02 vom 10. April 2019.

Die Komponenten nach Abschnitt 1 der o. g. ETA werden werkseitig oder vor Ort zu einem rechteckigen Kabelschacht zusammengesetzt. Der Schacht hat eine maximale Bauhöhe (Außenmaß) von ca. 1200 mm. Die Rahmen besitzen folgende Querschnittsabmessungen (lichte Weiten):

		Rahmenlänge (lichte Länge) in mm									
		400	550	650	800	1165	1400	1600	1825	2000	2200
Rahmenbreite (lichte Breite) in mm	400	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	550		x	x	x	x	x	x	x	x	x
	650			x	x	x	x	x	x	x	x
	800				x	x	x	x	x	x	x

Für Kabeldurchführungen weisen die Rahmenelemente werkseitige Aussparungen und vorgegebene Stellen für die Herstellung von bauseitig zu öffnenden Durchbrüchen auf.

An der Oberkante des Schachtes muss sich eine Kabelschacht-Abdeckung mit Stahlrahmen nach DIN EN 124¹ ("Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen"), die mit der Geländeoberkante abschließt, befinden. Der Stahlrahmen und die Kabelschacht-Abdeckung sind nicht Gegenstand des Bescheides.

Die Kabelschächte sind normalentflammbar.

1.2 Anwendungsbereich

Die Kabelschächte sind für die Durchführung bzw. Abzweigung von Kabeln, Rohren oder Leitungen vorgesehen. Sie dürfen in folgenden Bereichen eingebaut werden:

Begehbare Bereiche: Gehwege, Fußgängerzonen und vergleichbare Flächen, PKW-Parkflächen und PKW-Parkdecks

Verkehrslast an Geländeoberkante $\leq 5,0 \text{ kN/m}^2$

Einzellast $\leq 10 \text{ kN}$ - Aufstandsfläche mindestens $0,2 \text{ m} \times 0,2 \text{ m}$

Befahrbare Bereiche: Seitenstreifen von Straßen und Parkflächen, die für alle Arten von Straßenfahrzeugen zugelassen sind

Fahrzeug mit Einzelachse - Achslast $\leq 192 \text{ kN}$ und

Radaufstandsfläche mindestens $0,4 \text{ m} \times 0,4 \text{ m}$

Der Einbau darf nur in nichtbindigen bis bindigen Mischböden erfolgen (Bodenarten G1 bis G3 entsprechend ATV-DVWK-A 127²).

¹ DIN EN 124-1 bis -4:2015-09 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen

² Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 127 "Statische Berechnung von Abwasserkanälen und -leitungen", 3. Auflage, August 2000

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung und Bemessung

2.1.1 Standsicherheitsnachweis

Die Herstellung des Kabelschachtes muss entsprechend der ETA 18/0734 v02 vom 10. April 2019 erfolgen.

Unter Einhaltung der besonderen Bestimmungen dieses Bescheides ist die Standsicherheit des Kabelschachtes für den begehbaren bzw. befahrbaren Bereich gemäß Abschnitt 1.2 nachgewiesen.

Ein Kabelschacht muss immer aus "einem" unterhalb der Kabelschacht-Abdeckung liegenden Kopfrahmens (I oder II) und mindestens aus "einem" darunterliegenden Rahmen (I, II, III, IV oder V) bestehen. Die Anzahl und Anordnung der Rahmen sind unter Berücksichtigung des Anwendungsbereiches variabel.

Kabelschächte im befahrbaren Bereich müssen zusätzlich folgende Bedingungen einhalten:

- unterhalb des Kopfrahmens muss ein Rahmen I angeordnet sein und
- zwischen Geländeoberkante und der Bautiefe von 0,895 m befindet sich kein Rahmen mit Rahmenelement II vom Typ "EK338/30" (LW 1165).

Die maximale Kabelschachthöhe (einschließlich der Höhe der Kabelschacht-Abdeckung) beträgt ca. 1200 mm.

An der Oberkante der Schächte muss eine Kabelschacht-Abdeckung nach DIN EN 124¹ (Teile 1 bis 4) angeordnet werden. Die Höhe der Kabelschacht-Abdeckung, bestehend aus einem Stahlrahmen und einer Abdeckplatte, muss mindestens 95 mm betragen. Die Oberkante der Kabelschacht-Abdeckung muss ohne Absatz auf dem gleichen Niveau liegen wie die umgebende Geländeoberkante.

Der Einbau des Schachtes muss in eine vorgefertigte Baugrube in nichtbindigen bis bindigen Mischböden erfolgen (Bodenarten G1 bis G3 entsprechend ATV-DVWK-A 127²). Unter dem Kabelschacht ist eine Unterfüllung in einer Dicke von 300 mm bis 400 mm herzustellen. Die Unterfüllung und die seitliche Hinterfüllung müssen aus nichtbindigem Boden (Bodenart G1 entsprechend ATV-DVWK-A 127²) bestehen. Die Unter- und Hinterfüllung sind lagenweise einzubringen und auf $D_{Pr} \geq 98 \%$ zu verdichten. Eine Hinterfüllung der Schächte mit Beton ist nicht zulässig.

Nebeneinander angeordnete Schächte müssen einen lichten Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.

Lasteinflüsse auf den Schacht aus benachbarten Bauwerken, z. B. aus Fundamenten sind auszuschließen.

Für Kabelschächte mit einer Schachthöhe (OK-Abdeckung bis UK-Rahmenelement) von kleiner 0,68 m muss der höchste Grundwasserstand mindestens 1,20 m unter Oberkante Gelände liegen.

In den befahrbaren Bereichen muss

- der Schacht auf einer mindestens 10 cm dicken Betonplatte gegründet sein. Die Betonplatte muss aus Beton der Mindestdruckfestigkeitsklasse C8/10 nach DIN EN 206³ bestehen. Die Expositionsklasse des Betons ist in Abhängigkeit der Umgebungseinwirkungen vorhabenbezogen so festzulegen, dass Schäden aus Umgebungseinwirkungen ausgeschlossen sind.
- oberkantenbündig ein mindestens 0,55 m breiter und 14 cm dicker umlaufender Streifen aus Beton oder Gussasphalt (Asphalttragschicht: mindestens Bauklasse V gemäß RStO 2001) vorhanden sein.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-10.39-825

Seite 5 von 5 | 6. Dezember 2019

2.1.2 Brandschutz

Die Kabelschächte sind normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1⁴).

2.2 Ausführung

2.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

– Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die besonderen Bestimmungen dieses Bescheides und alle für eine einwandfreie Ausführung erforderlichen weiteren Einzelheiten den mit Entwurf und Ausführung des Kabelschachtes betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

– Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung des Kabelschachtes erforderlichen Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat mit der Übereinstimmungserklärung gemäß Anlage 1 die Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

2.2.2 Zusammenbau und Einbau des Kabelschachtes

Der Kabelschacht wird i. d. R. im Werk endmontiert. Der Schacht darf unter Einhaltung der Montageanleitung des Herstellers und der Angaben in der ETA 18/0734 v02 vom 10. April 2019 auch bauseits montiert werden. Abschnitt 2.1.1 ist zu beachten.

Die Ausführung darf nur von Firmen erfolgen, die die dazu erforderliche Erfahrung haben. Bei Transport oder Montage beschädigte Komponenten des Kabelschachtes dürfen nicht eingebaut werden.

Rohre und Leitungen dürfen nur an den vorgesehenen Stellen durch die Schachtwände geführt werden.

Die Kabelschächte sind wasserdurchlässig und werden vom Grundwasser durchdrungen. Sie dürfen nicht abgedichtet werden.

Renée Kamanzi-Fechner
Referatsleiterin

Beglaubigt

⁴

DIN EN 13501-1:2010-01

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

**Kabelschächte aus Kunststoff-Polycarbonat
nach ETA 18/0734**

Anlage 1

**Übereinstimmungsbestätigung über den fachgerechten
Zusammenbau und Einbau des Kabelschachtes**

Diese Bestätigung ist nach Einbau des Kabelschachtes vom Fachpersonal der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes bzw. Position des Einbauortes

Straße/Hausnr. oder Flurstücksnr.: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung des Kabelschachtes

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung: **Z-10.39-825**

Anwendungsbereich: begehbarer Bereich
 befahrbarer Bereich

Bezeichnung des Kabelschachtes:

lichte Abmessungen in mm, lichte Länge x lichte Breite x lichte Höhe

Artikelnummer: _____

Kommissionsnummer: _____

Kabelschacht: mit Bodenplatte
 ohne Bodenplatte

Zusammenbau des Kabelschachtes: Postanschrift der ausführenden Firma

Firma: _____ Straße: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir den oben beschriebenen Kabelschacht mit Hilfe der, als kompletten Bausatz des Herstellers gelieferten, Komponenten gemäß den Regelungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-10.39-825 und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers zusammengebaut haben.

.....
(Datum) (Name und Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)

Einbau des Kabelschachtes: Postanschrift der ausführenden Firma

Firma: _____ Straße: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir den oben beschriebenen zusammengebauten Kabelschacht gemäß den Regelungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-10.39-825 und den Einbauhinweisen des Herstellers eingebaut haben.

.....
(Datum) (Name und Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)